



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Stuttgart 26. April 2023

Per E-Mail an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Förderbank (L-Bank)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

Landratsämter und Bürgermeisterämter der
Stadtkreise als Wohnraumförderungsstellen

 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022)

hier: Erlass zur Anpassung des Finanzierungsangebots in der sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums aufgrund Veränderung des Marktzinsniveaus

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ändert den Förderzinssatz in der Darlehensförderung selbst genutzten Wohneigentums.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau BW kann das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Landesbehörde bei Veränderungen des Marktzinsniveaus um mehr als 0,25 Prozent in der Refinanzierung Zinsanpassungen seiner Finanzierungsangebote vorzunehmen (vgl. VwV-Wohnungsbau BW 2022, Abschnitt I, Allgemeine Regelungen, Nummer 22).

Die Anpassungen werden durch Erlass gegenüber der L-Bank als Bewilligungsstelle bewirkt.

Im Zuge der Veränderung des Marktzinsniveaus um mehr als 0,25 Prozent pro anno in der Refinanzierung seit Inkrafttreten des aktuellen Förderprogramms am 1. Juni 2022 bis zum 31. Januar 2023 liegen die Voraussetzungen für eine Anpassung des Förderzinssatzes zur **Förderung selbst genutzten Wohneigentums** vor.

Zur Beibehaltung der Subventionsintensität ist die folgende Anpassung des Zinssatzes geboten.

Der verbilligte Zinssatz des Förderdarlehens in der sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums wird deshalb von derzeit 0,0 Prozent pro anno **auf 1,0 Prozent pro anno angehoben**. Die Zinsfestschreibung gilt weiterhin für insgesamt 15 Jahre bzw. wahlweise ab Erreichen eines Energiesparhauses für 20 Jahre.

Die Anhebung des Förderzinssatzes gilt **zum 15. Mai 2023** vorbehaltlich einer anderen Entscheidung, längstens jedoch bis zum Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau BW.

Es gilt grundsätzlich der verbilligte Zinssatz zum Zeitpunkt des wirksamen Eingangs des Förderantrags bei der Wohnraumförderungsstelle. Auf die Regelung zur Meistbegünstigung nach Abschnitt I, Allgemeine Regelungen, Nummer 22 VwV-Wohnungsbau BW 2022 wird verwiesen.

gez. Dr. Meyberg